

STATUTEN

art.tv.ch – das kulturfernsehen im netz

DEFINTIVE VERSION VOM 6. April 2005

Artikel	Titel	Seite
1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck	2
3.	Vereins-Mittel	2
4.	Haftung für Vereinsschulden	2
5.	Rechte des Mitglieds	3
6.	Organe	3
7.	Die Generalversammlung	4
8.	Vorstand	5
9.	Geschäftsstelle	5
10.	Revisionsstelle	6

Hinweis: In diesen Statuten werden unbestimmte Personen wechselweise weiblich oder männlich bezeichnet und umfassen jeweils beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **art-tv.ch – das kulturfernsehen im netz** besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Ziel von art-tv.ch als Verein ist es:

- die Neuen Medien, insbesondere das Internet, sinnvoll und innovativ für die Kultur einzusetzen;
- mit Videobeiträgen, einem E-Magazin (Newsletter) und der SMS-Kritik über die aktuelle Schweizer Kulturszene zu informieren;
- den Schweizer Kulturinstitutionen* eine Plattform zu geben, auf der sie sich und ihre Kulturevents präsentieren und darüber mit Videobeiträgen informieren können;
- mit seinen internen Schulungen den Videojournalismus und damit den Filmnachwuchs zu fördern;
- mit seiner Arbeit Film- und Videofestivals zu veranstalten und zu unterstützen;

* z.B. Museum, Theater, Kino, Galerien, KünstlerInnen etc.

3. Vereins-Mittel

¹ Der Verein erhebt jährlich von jedem Mitglied einen Beitrag, der von der Generalversammlung festgelegt und im Protokoll schriftlich festgehalten wird.

² Der Verein verfügt neben den Mitgliederbeiträgen zudem über die folgenden weiteren Mittel, soweit solche geäufnet werden können:

- Patronatskomitee-Beiträge
- Spendenbeiträge
- Sponsoring und Werbung
- Auftragswerke
- Nutzungsrechte von art-tv.ch produzierten audiovisuellen Beiträgen.

4. Haftung für Vereinsschulden

Für allfällige Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Verein selbst. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Die Erhebung der Mitgliederbeiträge bleibt vorbehalten.

5. Rechte des Mitgliedes

¹ Mitglied des Vereins können nur juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck (Art. 2 dieser Statuten) beachten und nicht gefährden.

² Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann die gesuchstellende Person an die GV rekurrieren.

³ Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich die Mitgliedschaft kündigen. Falls der Mitgliederbeitrag nach erfolgter zweiter Mahnung nicht einbezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

⁴ Der Vorstand kann jedem Mitglied dessen Tätigkeit den Zielen, dem Selbstverständnis und der Arbeitsweise des Vereins zuwiderläuft, seine Mitgliedschaft entziehen.

⁵ Gegen den Beschluss des Vorstands auf Verweigerung des Beitritts sowie auf Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich Einsprache an der GV erhoben werden. Diese entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Jahresversammlung nach Anhörung der betreffenden Person sowie des Vorstands endgültig.

⁶ Jedes Mitglied wird periodisch über die Tätigkeit des Vereins informiert und kann an den für die Mitglieder organisierten Veranstaltungen teilnehmen.

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Mitglieder-Versammlung (GV)

¹ Die Mitglieder-Versammlung ist das oberste leitende Organ des Vereins.

² Sie wird vom Vorstand mind. 2 Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Das Datum der GV wird den Mitgliedern mindestens 6 Wochen im Voraus bekannt gegeben.

Ausserordentliche GVs erfolgen nach Bedarf sowie auf Begehren von wenigstens zwei aktiven Mitgliedern.

³ Die GV wird durch die/der PräsidentIn des Vorstands oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

⁴ Die GV entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, insbesondere über die folgenden Geschäfte:

- a) Abnahme von Jahresbericht des Präsidenten, Jahresrechnung und Bilanz sowie des Revisionsberichts;
- b) Entlastung (Decharge-Erteilung an den Vorstand)
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- d) Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, sowie der Anträge von Mitgliedern, die diese bis dreissig Tag vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorzulegen haben; die Mitglieder sind entsprechend mit der Einladung bis 6 Wochen vor der GV darauf hinzuweisen.
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

8. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sechs bis maximal zwölf natürlichen Personen.

² Der Vorstand konstituiert sich auf eine Amtsdauer von vier Jahren selbst und legt die Zeichnungsberechtigung.

³ Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht nach zwingendem Gesetz oder den Statuten der Mitglieder-Versammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei ungerader Anzahl anwesender Mitglieder kommt dem Präsidenten gegebenenfalls der Stichentscheid zu.

⁵ Über alle Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist zur Gültigkeit original von der Protokollführerin und dem/der PräsidentIn zu unterzeichnen.

⁶ Der Vorstand fällt die grundlegenden Entscheidungen und trägt die Verantwortung bezüglich der Politik des Vereins. Er ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidentin, des Kassiers, der Protokollführerin sowie der Mitglieder des Vorstands, jeweils auf zwei Jahre. Wiederwahl möglich;
- b) Festlegung des Jahresprogramms in seinen allgemeinen Zügen;
- c) Entscheid über Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- d) Leitbild und Strategie des Vereins
- e) Vorbereitung der GV
- f) Vorlage der Jahresrechnung an der GV
- g) Genehmigung von Budgets
- h) Festlegung von Organigramm, Stellenplanung, Lohnsystem und Arbeitsrichtlinien.
- i) Die Genehmigung der Jahresplanung und der jährlichen Evaluation der Tätigkeit der Geschäftsstelle
- j) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- k) Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt

9. Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle führt alle Tätigkeiten des Vereins gemäss den Richtlinien und Beschlüssen der GV und des Vorstands. MitarbeiterInnen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben selbstverantwortlich. Für die Führung der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand eine Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a) Erarbeitung und Umsetzung von Strategie und Planung
- b) Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Projekten
- c) Kontakte zu Behörden, Wirtschaft und Organisationen
- e) PR und Medienarbeit
- f) Fundraising und Sponsoring
- g) Administration, Rechnungswesen und Finanzen

³ Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für:

- a) Rechnungslegung
- b) Erarbeitung und Einhaltung von Budget und Mittelfristplan
- c) Mittelbeschaffung
- d) Umsetzung von Strategie und Planung
- e) Ausarbeitung und Umsetzung von Organigramm, Stellenplanung, Lohnsystem und Arbeitsrichtlinien
- f) Anstellung und Entlassung der MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle
- g) Personalführung der Geschäftsstelle
- h) Vorbereitung der Vorstandssitzung und der GV

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung ist die Geschäftsleitung den MitarbeiterInnen gegenüber weisungsbefugt.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und erstattet der Mitglieder-Versammlung darüber schriftlich Bericht.

Diese Statuten treten per 6. April in Kraft.

Zürich,

Für den Verein (Name):

Präsident
Felix Schenker

Aktuar/in
.....